

Anlage 2
(Ermittlung des steuerlichen Vorteils
zu §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG)

Die Ermittlung des steuerlichen Vorteils bedarf einer **Prognoseberechnung** des Verfügungsberechtigten für den nach dem anwendbaren steuerlichen Begünstigungstatbestand geltenden Begünstigungszeitraum. Hierfür ist eine **individuelle Steuerberechnung** erforderlich, die von einer/einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch einen Lohnsteuerhilfeverein bescheinigt worden ist. Aus dieser muss hervorgehen, wie sich das individuell zu versteuernde Einkommen mit und ohne steuerliche Begünstigung für den Begünstigungszeitraum entwickeln wird. Legt der Verfügungsberechtigte eine **Nichtveranlagungs-Bescheinigung** seines Wohnsitzfinanzamtes vor, ist davon auszugehen, dass ein steuerlicher Vorteil nicht besteht. **Bei Körperschaften** (zum Beispiel Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist eine individuelle Steuerberechnung nur im Ausnahmefall (Verlustvortrag) erforderlich, da der Steuersatz einheitlich 15 Prozent beträgt. Werden vom Verfügungsberechtigten für den Begünstigungszeitraum **Verlustvorträge** geltend gemacht, so sind diese durch Vorlage der maßgeblichen **Verlustfeststellungsbescheide** des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Ein verbleibender vortragsfähiger Verlust wird zum Schluss eines Veranlagungszeitraumes (31. Dezember) gesondert festgestellt. Für die Prognoseberechnung kommt dem Bescheid für den Veranlagungszeitraum vor dem Begünstigungszeitraum daher entscheidende Bedeutung zu. Sollte dieser noch nicht vorliegen, kann der Nachweis auch mit älteren Verlustfeststellungsbescheiden und einer entsprechenden steuerlichen Fortschreibung bis zum Begünstigungszeitraum geführt werden. Zudem muss aus der individuellen Steuerberechnung ersichtlich sein, in welcher Höhe die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer unter Berücksichtigung des Verlustvortrages festgesetzt werden würde und inwieweit sie sich durch die zusätzliche Inanspruchnahme der Steuervergünstigung mindern würde. Beträgt die festzusetzende Einkommensteuer oder die festgesetzte Körperschaftsteuer durch die Inanspruchnahme des Verlustvortrages bereits 0 Euro, ist für das betreffende Jahr kein steuerlicher Vorteil anzusetzen.

Legt der Verfügungsberechtigte keine individuelle Steuerberechnung sowie gegebenenfalls erforderliche Verlustfeststellungsbescheide vor, können die voraussichtlich bescheinigungsfähigen Aufwendungen mit dem **höchsten Steuersatz** multipliziert werden, der sich aus dem bei Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Einkommensteuer- beziehungsweise Körperschaftsteuergesetz ergibt. Dieser Gesamtvorteil ist auf die einzelnen Jahre des nach dem anwendbaren steuerlichen Begünstigungstatbestand geltenden Begünstigungszeitraums mit dem jeweils prozentual ansetzbaren Betrag aufzuteilen.